



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Zirl, am 19.10.2021

KUNDMACHUNG

Übertragung der Berechtigung zur Unterfertigung gemäß § 55 Abs 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, in der geltenden Fassung des Gesetzes:

Gemäß § 55 Abs 6 TGO 2001 wird nachstehenden Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Zirl die Berechtigung zur Unterfertigung von folgenden Schriftstücken im Namen des Bürgermeisters übertragen:

- dem Mitarbeiter der Abteilung Bauamt & Infrastruktur Herrn Martin Gapp für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Bau-, Raumordnungs-, und Feuerpolizeiangelegenheiten, insbesondere zur Bearbeitung von Bauanzeigen, Kundmachungen für Bauverhandlungen und die Funktion des Verhandlungsleiters, ausgenommen sind Baubescheide, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind.
- Den Mitarbeitern der Abteilung Bauamt & Infrastruktur Herrn Ing. Walter Würtenberger, Herr DI (FH) David Grißmann, Herrn Matthias Wild für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit der Abteilung Bauamt & Infrastruktur, insbesondere Kundmachungen, Grundteilungs- und Verkehrsbescheide, Grenzfeststellungen und Liegenschaftsverwaltung auf Basis von Beschlüssen des Gemeinderates (ausgenommen in Vertragssachen), ausgenommen sind Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind (mit Ausnahme von Bestätigungen für das Grundbuch).
- Dem Finanzverwalter Herrn Josef Gspan für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit der Abteilung Finanzverwaltung, ausgenommen sind, Bescheide, Kundmachungen, Zahlungsanordnungen, Zahlungserleichterungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind.
- der Mitarbeiterin des Bürgerservices Frau Gabriele Öfner für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit dem Bürgerservice, insbesondere Kundmachungen nach § 25 des Zustellgesetzes, ausgenommen sind Bescheide, sonstige Kundmachungen, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind.
- Frau Gabriele Öfner, Frau Petra Kreiser, Frau Melanie Witsch und Frau Andrea Plattner sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Bearbeitungen von Anträgen auf Ausstellung von Wahlkarten bzw. Stimmkarten zur selbstständigen Erledigung dieser Anträge befugt und werden daher ermächtigt, für den Bürgermeister Wahl- und Stimmkarten auszustellen und Kundmachungen nach § 25 des Zustellgesetzes zu unterfertigen.
- Dem Heimleiter des 's zenzi- Sozialzentrum Zirl für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit dem 's zenzi- Sozialzentrum Zirl. Nicht von dieser Ermächtigung umfasst sind die Unterfertigung von Bescheiden, Kundmachungen, Zahlungsanordnungen und sämtlichen Schriftstücken, die bei einem Gericht einzubringen sind.
- Frau Dr. Veronika Sepp-Zweckmair für alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters in der Hoheitsverwaltung und allen schriftlichen Erledigungen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallen, insbesondere Bescheide, ausgenommen sind Kundmachungen, Zahlungsanordnungen, Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind und Rechtsgeschäfte, welche § 55 Abs 4 TGO 2001 unterliegen.

Gemäß § 55 Abs. 6 TGO 2001 iVm § 60 TGO 2001 kann diese Übertragung jederzeit in Schriftform durch den Bürgermeister widerrufen werden.

Gleichzeitig tritt die Übertragung, kundgemacht vom 28.04.2020 bis 13.05.2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl
Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 18.10.2021